

Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek der Hochschule Pforzheim

(Bibliothekssatzung)

vom 19.06.2019

Der Senat hat in der Sitzung vom 05.06.2019 nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule Pforzheim hat dieser Satzung am 05.06.2019 zugestimmt.

Damit treten die Benutzungsordnung vom 30.01.2012 und die Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren in der Fassung vom 15.11.2006, geändert durch die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren vom 15.12.2010 außer Kraft.

I. Benutzung

§1 Aufgaben

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Serviceeinrichtung der Hochschule Pforzheim. Sie dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek zum Studium, zur Lehre und zur anwendungsbezogenen Forschung.

§2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und/oder Veröffentlichung auf der Homepage der Bibliothek bekannt gegeben.
2. Die Bibliotheksleitung kann im Einvernehmen mit der Hochschulleitung die Öffnungszeiten ändern.

§3 Zulassung zur Benutzung

1. Zur allgemeinen Nutzung der Bibliothek ist jedermann zugelassen. Aus wichtigen Gründen kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden. Eine förmliche Zulassung ist nötig für die Ausleihe von Medien sowie die Inanspruchnahme digitaler Dienstleistungen.
2. Wer zugelassen ist, erhält einen Leseausweis. Mit der ersten Bibliotheksnutzung erkennt er*sie die Benutzungs- und Gebührensatzung der Hochschulbibliothek an.

3. Studierende der Hochschule Pforzheim sind mit ihrer Immatrikulation als Nutzer*in zugelassen. Für sie dient der Studierendenausweis als Leseausweis. Das Nutzungsverhältnis endet mit der Exmatrikulation.
4. Mitarbeiter*innen und Professor*innen der Hochschule Pforzheim sind aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses als Nutzer*in zugelassen. Für sie dient der Mitarbeiterausweis als Leseausweis. Das Nutzungsverhältnis endet mit ihrem Ausscheiden aus der Hochschule.
5. Immatrikulierte Studierende anderer deutscher Hochschulen und bestimmte Schüler*innen Pforzheimer Schulen können einen Gastausweis und Internetzugang beantragen. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung in der Bibliothek. Mit dem Zulassungsantrag sind Nachweise zur Person und Anschrift des*der Antragstellers*in vorzulegen. Die Zulassung ist auf 12 Monate befristet. Eine Verlängerung ist, auch mehrmals, möglich, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
6. Lehrbeauftragte der Hochschule Pforzheim sind aufgrund ihres Lehrauftrages zugelassen. Der Mitarbeiterausweis dient ihnen als Leseausweis. Mit dem Zulassungsantrag sind Nachweise zur Person und Anschrift des*der Antragstellers*in vorzulegen. Die Zulassung ist befristet für die Dauer ihres Lehrauftrages. Jede Änderung des Namens, der Email oder der Anschrift ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
7. Externe können einen Gastausweis und Internetzugang beantragen. Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung in der Bibliothek. Mit dem Zulassungsantrag sind Nachweise zur Person und Anschrift des*der Antragstellers*in vorzulegen. Die Zulassung ist auf 12 Monate befristet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß jeweils gültiger Benutzungs- und Gebührensatzung für 1 Jahr ab Zulassungsdatum erhoben. Eine Verlängerung ist, auch mehrmals, möglich. Jede Verlängerung ist wieder gebührenpflichtig. Jede Änderung des Namens, der Email oder der Anschrift ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§4 Pflichten und Haftung des*der Nutzers*in

1. Mit der Nutzung der Räumlichkeiten und Angebote der Hochschulbibliothek akzeptiert jeder*jede Nutzer*in die Benutzungs- und Gebührensatzung (Bibliothekssatzung) der Bibliothek und ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die Benutzungs- und Gebührensatzung (Bibliothekssatzung) kann von jedermann eingesehen werden. Für den Aufenthalt in den Räumen gelten ergänzend die Bestimmungen der Hausordnung der Hochschule Pforzheim. Jeder*jede Nutzer*in hat Rücksicht auf andere Nutzer*innen zu nehmen und darf den Bibliotheksbetrieb nicht behindern. Dabei hat er*sie die Anweisungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Bei Verstößen kann durch die Leitung der Bibliothek ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von der Nutzung verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgt ein sofortiges Hausverbot durch das Personal und wird umgehend Strafanzeige erstattet. Das Hausrecht wird vom Personal wahrgenommen.

2. Rauchen ist im Gebäude nicht erlaubt.
Essen ist nicht gestattet, außer in bestimmten gekennzeichneten Bereichen.
Als Getränk sind nur fest verschließbare Wasserflaschen erlaubt.
Tiere sind nicht erlaubt, ausgenommen Blinden- und Behindertenhunde.
Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch die Bibliotheksleitung oder deren Vertretung verteilt werden.
Das Telefonieren mit mobilen Endgeräten oder Skypen ist nicht gestattet. Alle Geräte müssen auf lautlos gestellt sein.
Es herrscht Garderobepflicht. Schirme, große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überkleidung (Mäntel, Jacken u.a.) sind vor dem Betreten der Räume in den Schließfächern im Foyer oder im Regal im Eingang zu deponieren.
3. Alle Medien, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Markierungen und Eintragungen in Printmedien sind untersagt. Sie werden als Beschädigung behandelt.
4. Jeder*jede Nutzer*in haftet der Bibliothek gegenüber für alle auf seinem*ihrem Konto registrierten Medien.
Bei Beschädigung oder Verlust hat er*sie Ersatz zu leisten (s. §16).

§5 Haftung

Die Hochschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe, Gegenständen, Geld und Wertsachen, die von Hochschulangehörigen oder Besuchern mitgebracht werden.

Der Haftungsausschluss gilt auch bei Benutzung der Schließfächer.

§6 Ausleihbestimmungen

1. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem*einer Nutzer*in entliehenen Medien zu begrenzen.
Professor*innen und sonstige hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Lehre können grundsätzlich bis zu 50 Medien entleihen, die als Handapparat („Dauerleihe“) gelten. Handapparate sind Bestandteil der Hochschulbibliothek und im Katalog verzeichnet. Bei Bedarf sind die Medien aus den Handapparaten anderen Nutzer*innen im Rahmen der Ausleihe oder der Fernleihe zur Verfügung zu stellen.
2. Nicht ausleihbar sind Präsenzbestände, Abschlussarbeiten, Zeitungen, Zeitschriften und Loseblattsammlungen.
In Ausnahmefällen können sie über die Sonderleihe kurzfristig ausgeliehen werden. Semesterapparate sind nur mit Genehmigung des*der betreffenden Professors*in über die Sonderleihe kurzfristig ausleihbar.
3. Die Ausleihe erfolgt mittels Verbuchung auf dem persönlichen Ausleihkonto.
Nicht verbuchte Medien dürfen nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden.
Der für die Verbuchung notwendige Barcode darf nicht aus den Medien entfernt werden.

4. Bei einer Abwesenheit von 6 Monaten oder länger sind alle entliehenen Medien zurückzugeben.
5. Vormerkungen auf ausgeliehene Medien sind möglich. Dies gilt auch für Medien aus einem Handapparat.

§7 Leihfristen

1. Die Leihfrist für ausleihbare Medien beträgt in der Regel 4 Wochen.
Wenn keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist verlängert werden:
Bereichsbibliothek Gestaltung: 1x um 4 Wochen
Bereichsbibliothek Wirtschaft, Recht, Technik: 4x um 4 Wochen,
Professor*innen 5x um 4 Wochen
2. Die Leihfrist für Handapparate beträgt maximal 2 Jahre. Nach dieser Frist sind die Bücher zurückzugeben, Neuausleihe ist möglich.
Die Leihfrist eines Mediums aus einem Handapparat beträgt 2 Wochen.
3. Für Studierende der Fakultäten Wirtschaft/Recht und Technik, die ihre Abschlussarbeit angemeldet haben, gelten gesonderte Leihfristen.
4. Werden vorgemerkte Medien nicht innerhalb von 7 Kalendertagen abgeholt, erlischt die Vormerkung.
5. Die Bibliothek kann für häufig entliehene Medien die Leihfrist verkürzen.
6. Zu dienstlichen Zwecken kann ein Medium jederzeit zurückgefordert werden.

§8 Rückgabe

1. Überschreitet ein*e Entleiher*in die Leihfrist oder gibt ein vorgemerktes Medium nicht rechtzeitig zurück, so wird er*sie kostenpflichtig gemahnt.
2. Mit der Rückbuchung auf dem Konto ist der*die Entleiher*in entlastet.
Angefallene Gebühren sind trotz Rückbuchung zu zahlen.
3. Rückgaben per Post sind möglich. Das Versandrisiko trägt der*die Entleiher*in.

§9 Fernleihe

1. Bei Fernleihen sind die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
2. Anträge auf Leihfristverlängerung sowie Sondergenehmigungen sind bei der Bibliothek rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
3. Der*die Besteller*in muss die Fernleihgebühr auch dann bezahlen, wenn seine*ihre Bestellung aus Gründen, die die Bibliothek nicht zu vertreten hat, nicht erledigt werden konnte.

§10 Computerarbeitsplätze und digitale Informationsangebote

1. Die Bibliothek stellt Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Diese dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke benutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.
2. Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Es ist untersagt Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.
3. Urheber- und Lizenzbestimmungen müssen beachtet werden.
Die Volltexte der Artikel dürfen nur zum persönlichen Gebrauch und zu wissenschaftlichen Zwecken ausgedruckt oder gespeichert werden. Sie dürfen weder elektronisch noch in gedruckter Form verbreitet werden.

§11 Urheberrecht

1. Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei den Nutzer*innen. Die Vervielfältigung ganzer Printmedien ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Die Nutzer*innen verpflichten sich, für den Fall urheberrechtlicher Ansprüche gegen die Hochschule Pforzheim diese schad- und klaglos zu halten.
2. Die Hochschulbibliothek weist darauf hin, dass in den Räumlichkeiten Ton-, Film und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Mit dem Bibliotheksbesuch stimmt der*die Besucher*in zu, dass die von ihm*ihr während oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Hochschulbibliothek, sie werden den anwesenden Nutzer*innen bekannt gegeben.

§12 Beendigung des Nutzerverhältnisses

Jeder*jede Nutzer*in ist verpflichtet, vor Beendigung des Nutzerverhältnisses alle entliehenen Medien zurückzugeben.

Darüber hinaus hat er*sie ihre sonstigen entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen.

II. Gebühren

Werden Gebühren nicht bezahlt, wird der Vorgang an die Landesoberkasse Baden-Württemberg weitergeleitet.

Es findet entsprechend Anwendung §3 Stundung, Niederschlagung, Erlass der Gebührensatzung – Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, studentische und akademische Angelegenheiten.

§13 Nutzungsgebühren

1. Für Studierende, Mitarbeiter*innen, Professor*innen und Lehrbeauftragte der Hochschule Pforzheim, sowie für Studierende anderer Hochschulen in Baden-Württemberg und bestimmte Schüler*innen Pforzheimer Schulen ist die Nutzung kostenfrei.
2. Für alle anderen Personen ist die Nutzung der Bestände in den Räumen der Bibliothek kostenfrei. Die Ausleihe und Nutzung sonstiger Dienste ist nur gegen Bezahlung einer Jahresgebühr in Höhe von 20,- Euro möglich.

§14 Säumnisgebühren

1. Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist schriftlich angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit bei der ersten Mahnung 1,50 Euro, bei der zweiten Mahnung zusätzlich 3,00 Euro und bei jeder weiteren Mahnung zusätzlich 6,50 Euro erhoben.
Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.
2. Ab einem Gesamtbetrag aller Gebührenarten von 20,- Euro ist keine Nutzung der Bibliotheksangebote (z.B. Entleihen, Verlängern, Vormerken, etc.) mehr möglich.
3. Mitarbeiter*innen, Professor*innen, und Lehrbeauftragte der Hochschule Pforzheim sind von den Säumnisgebühren befreit.

§15 Fernleihgebühren

1. Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung ist für jede abgegebene Bestellung (d.h. je Medium) eine Gebühr zu entrichten.
Die Gebühr beträgt für Bestellungen
von Hochschulangehörigen 3,- EUR,
von Gästen 5,- EUR.
2. Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

3. Hinzukommen können Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden (Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren und ähnliche Sonderleistungen).
4. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.
5. Alle bei Fernleihen anfallenden Gebühren und Kosten sind von Studierenden und Gästen selbst zu tragen. Die bei Fernleihen anfallenden Gebühren und Kosten von Mitarbeiter*innen, Professor*innen und Lehrbeauftragten, die durch den Hochschulbetrieb verursacht sind, übernimmt die Hochschulbibliothek.

§16 Ersatzbeschaffung / Schadenersatz

1. Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der*die Nutzer*in es verloren, nach der vierten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der*die Nutzer*in die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten.
Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro je Einheit erhoben.
Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unberührt.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
3. Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.
4. §16 gilt für alle Nutzergruppen

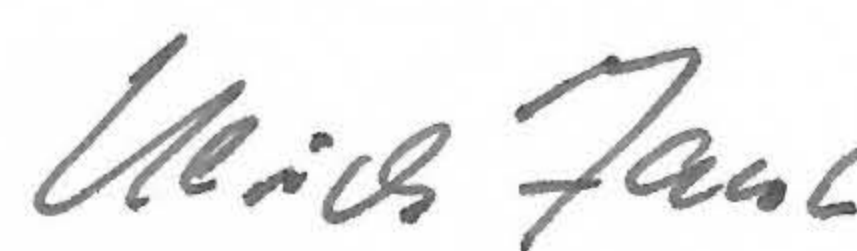
§17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 20.06.2019 in Kraft.

Pforzheim, den 19.06.2019



Rektor der Hochschule



Prof. Dr. Ulrich Jautz